



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 44. Sitzung des Ortschaftsrates Weixdorf (OSR WX/044/2018)

am Montag, 20. August 2018,

19:00 Uhr

**im Rathaus Weixdorf, Sitzungssaal,
Weixdorfer Rathausplatz 2, 01108 Dresden**

Öffentlicher Teil der Sitzung:

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

Beginn: 20:45 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Anwesend:**Vorsitzender/Ortsvorsteher**

Gottfried Ecke

Mitglied Liste CDU

André Bläser
Dr. Ingelore Gaitzsch
Torsten Schäfer
Andrea Schnabel

Mitglied Liste DIE LINKE

Dr. Holger Viergutz

Mitglied Liste Sportfreunde für Weixdorf

Christoph Haufe
Martina Paulich
Andreas Placzek

Abwesend:**Mitglied Liste CDU**

Lutz Böckeler entschuldigt
Andreas Fleischer entschuldigt

Mitglied Liste Sportfreunde für Weixdorf

Peter Pordzik

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

- 1 Bestätigung der Tagesordnung und Niederschrift der letzten Sitzung
- 2 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Beschlusskontrolle
- 3 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung **V2476/18**
beratend
- 4 Bürgerbeteiligungssatzung **A0436/18**
beratend
- 5 Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort **A0450/18**
beratend
- 6 Vorhaben der DB Netz AG- Rückbau der Wartehalle am Haltepunkt Dresden- Weixdorf **V-WX0052/18**
beschließend
- 7 Informationen des Ortsvorstehers
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Sonstiges

Nicht öffentlich

- 10 Grundstücksangelegenheiten-Verpachtung der Flurstücke Lausa 944/945 und 901 **V-WX0053/18**
beschließend

öffentlich**1 Bestätigung der Tagesordnung und Niederschrift der letzten Sitzung**

Der Ortsvorsteher begrüßt alle Anwesenden und besonders den Stadtrat, Herrn Engemaier. Mit Feststellung der fristgerechten Ladung und Beschlussfähigkeit ist die Sitzung eröffnet. Anregungen und Änderungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Der Ortsvorsteher weist auf den Nachtrag zur Tagesordnung hin. Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt. Änderungen zur Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht vorgetragen. Der Niederschrift wird einstimmig zugestimmt.

2 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Beschlusskontrolle

Verkauf der Flurstücke Gomlitz 120/26 und Gomlitz 120/36
Der Ortschaftsrat stimmt einstimmig dem Verkauf der Flurstücke zu.
Ein bereits gefasster Beschluss vom 16.04.2018 zur gleichen Grundstücksangelegenheit wird aufgehoben.

Zum nachfolgenden TOP 3 sollte Herr Stroß vom Rechtsamt die Vorstellung der Beratungsvorlage vornehmen. Da Herr Stroß zur Beratung noch nicht eingetroffen ist, wird der TOP bis zu dessen Ankunft verschoben.

4 Bürgerbeteiligungssatzung**A0436/18
beratend**

Der Ortsvorsteher erläutert den Sachstand zum vorliegenden Antrag und erklärt, dass nach Auskunft vom Rechtsamt der Satzungsentwurf rechtswidrig ist. Zum Verständnis gibt Herr Ecke eine vorliegende Stellungnahme des Rechtsamtes bekannt. Die Ortschaftsräte lehnen in der Diskussion eine generelle Ablehnung des Antrages ab und verständigen sich auf eine Vertagung des TOP, bis ein rechtskonformer Satzungsentwurf zur Beratung vorliegt.

Beschluss:

~~Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Bürgerbeteiligungssatzung.~~

Der Ortschaftsrat Weixdorf vertagt die Beratung zur Bürgerbeteiligungssatzung, bis ein rechtskonformer Satzungsentwurf vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

5 Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort**A0450/18
beratend**

Zum Tagesordnungspunkt bittet der Ortsvorsteher Herrn Engemaier als Vertreter der Antragsteller um Vorstellung des Antrages.

Dresden hat eine bunte und vielfältige, aber auch recht ungleich im Stadtgebiet verteilte Struktur von Kulturzentren, Stadtteilhäusern und Nachbarschaftseinrichtungen. Unterschiedliche Trägerschaften, Finanzierungsmodelle und Aufgabenstellung prägen diese vielfältige und gewachsene Landschaft. Dabei gibt es Stadtteile mit traditionell gewachsenen Angeboten, solche in denen die Stadt aktuell Projekte entwickelt aber auch Stadtteile mit weißen Flecken. Nur beispielhaft seien hier genannt: Kulturzentrum scheune e.V. und Stadtteilhaus Äußere Neustadt, EMMERS Pieschen, Johannstädter Kulturtreff, Palitzschhof und Bürgerhaus Prohlis (ab 2020), Bürgerzentrum Hellerau, Bürgerhaus Langebrück, Alte Feuerwache Loschwitz, Soziokulturelles Zentrum „Riesa efau“ Friedrichstadt. Andere Stadtteile wünschen sich vergleichbare Einrichtungen (zurück) – um nur ein Beispiel zu nennen: das frühere Volkshaus Cotta. Auch im Projekt „Orte des Miteinanders“ im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung der Stadt Dresden findet sich dieses Thema. Unsere Dresdnerinnen und Dresdner bringen viel Potenzial mit, welches einfach Platz zum Entfalten braucht. In solchen Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort, die von Vereinen, Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern, Kinder und Jugendlichen, Familien, Seniorinnen und Senioren genutzt und gelebt werden und die Orte der Begegnung und Anlaufpunkt sein sollen, können Stadtteilbibliotheken ihre Heimat finden, Räume für Vereine und Bürgerinitiativen bereitstehen, Seniorenbegegnungsstätten aber auch Außengelände für Kultur und Freizeit. Hier sollten die Menschen der Stadt auch der Verwaltung und Politik begegnen können (z.B. durch Sitzungen der Ortsbeiräte oder Beratungsangebote der Verwaltung). Wenn Dresden sich auf den Weg begibt, Europäische Kulturhauptstadt 2025 zu werden, sollte als ein Ziel am Ende des Weges ein Kultur- und Nachbarschaftszentrum in jedem Stadtteil stehen. Deshalb wird der Oberbürgermeister beauftragt, ein Konzept vorzulegen, welches u.a. die weißen Flecken aufzeigt, wo solche Zentren noch einzurichten sind, wo vorhandene Strukturen verstetigt und stärker unterstützt werden müssen oder wo bereits Initiativen begonnen wurden. Dabei sind nicht nur notwendige Investitionskosten, sondern auch die Kosten eines laufenden Betriebes darzustellen.

Herr Engemaier geht nochmals kurz und prägnant auf die fünf Punkte des Beschlussvorschlages ein. Die genannten Punkte beinhalten in Kurzform

1. Zielsetzung
2. Art der Angebote/ Veranstaltungen
3. Trägerschaft
4. Einbeziehung städtischer Einrichtungen
5. Finanzierung/ Betreuung

Die Ortschaftsräte befürworten die Idee von Kultur- und Nachbarschaftszentren, sehen aber in der Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten, so beispielsweise bei Finanzierung, Personal und Ansiedlung in jedem Stadtteil.

Der Ortsvorsteher Herr Ecke macht deutlich, dass der Antrag von RRG, der den OB bis 30.9.18 beauftragen soll, ein Konzept zu erstellen, dass bis 2025 in jedem **Stadtteil** (was ist ein Stadtteil?) ein Kultur- und Nachbarschaftszentrum zu erstellen ist. - Der Termin ist unrealistisch. - Der Antrag enthält keine Analyse der Situation. - Wir haben in der LHD ein sehr breites Spektrum von Stadtteileinrichtungen, allerdings ist das Angebot auf einzelne Stadtbezirke beschränkt bzw. sehr ungleich verteilt. – Es bleibt auch unklar, was RRG eigentlich will: Sollen in den zu errichtenden Kulturzentren kulturelle Angebote gemacht werden **oder** geht es um die Bereitstellung von geeigneten Räumen für Kulturveranstaltungen bzw. Vereine (z.Bsp. Bürgerhaus Langebrück). – Das avisierte Ziel ist aus finanzieller Sicht auch unrealistisch. Die Kulturbürgermeisterin (Die Linke) hat bereits deutlich gemacht, dass ihr Budget das nicht hergibt. - Dass vor der Analyse der bestehenden Angebote und Bedarfe in der LHD schon über die künftige Betreuung durch freie Träger beschlossen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Hier wird der zweite Schritt vor dem ersten gemacht. Das ist nicht sinnvoll. – Die mal kühn vorgeschlagene Größe einer solchen Einrichtung ist jährlich mit 100.000-150.000 € Mietkosten und ca. 100.000€ Personalkosten zu veranschlagen; da ist aber noch kein Kulturangebot dabei! Das ist wenig durchdacht, zumal die LHD ja in einzelnen OA-Bereichen gute Angebote hat. - Grundsätzlich ist gegen eine Prüfung der vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Bedarfe nichts einzuwenden. Auf deren Grundlage wäre dann ein Konzept mit einer Prioritätenliste zu erstellen.

Der Ortsvorsteher empfiehlt folgende Stellungnahme zu beschließen:

Beschlussempfehlung:

Der Ortschaftsrat kann dem Antrag in der aktuellen Form nicht zustimmen.

Der Ortschaftsrat empfiehlt, den OB zu beauftragen, eine Bestands- und Bedarfsanalyse von Kultur- und Nachbarschaftshäusern in den Ortsamtsbereichen und den Ortschaften zu erstellen und bis 06/2019 ein Entwicklungskonzept zu erstellen.

Das Konzept soll anschließend in den OSR/OBR beraten werden.

Der Ortschaftsrat folgt nach Diskussion der Empfehlung.

Beschluss:

~~Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30.09.2018 ein Konzept für die Einrichtung von Kultur- und Nachbarschaftszentren in den Stadtteilen Dresdens nach den folgenden Maßgaben zu erarbeiten und einen Finanzplan hierfür zu erstellen.~~

~~1. — Jeder Dresdner Stadtteil soll bis spätestens 2025 über ein Kultur- und Nachbarschaftszentrum verfügen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Prioritätenliste zu erarbeiten und die Reihenfolge der Einrichtung der Kultur- und Nachbarschaftszentren (ab 2020 beginnend) darzulegen.~~

~~2. — Die Kultur- und Nachbarschaftszentren sollen vor Ort kulturelle Angebote, Angebote der kulturellen Bildung und der Nachbarschaftsbegegnung bieten. Außerdem sollen sie Ort und Rahmen für Informationsveranstaltungen und Veranstaltungen der Bürgerbeteiligung der Verwaltung sein. Sie sollen zudem nach Möglichkeit Tagungsort der Ortsbeiräte und Anlaufstelle für Beratungsangebote der Verwaltung vor Ort sein. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Stadtteiles sollen die Kultur- und Nachbarschaftszentren Räume für Vereinsversammlungen, Vereinsveranstaltungen und ähnliche Anlässe anbieten.~~

~~3. Die Kultur- und Nachbarschaftszentren sollen jeweils von einem freien Träger betrieben werden. Die Vergabe der Trägerschaft erfolgt auf der Grundlage einer Konzeptausschreibung, die die jeweiligen Bedarfe und Besonderheiten des Stadtteils berücksichtigt. Die Finanzierung und Verwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich 4.~~

~~4. Es soll geprüft werden, inwiefern die städtischen Einrichtungen im Bereich der Kultur und der Bildung, insbesondere das HSKD und die VHS, die Kultur- und Nachbarschaftszentren als Veranstaltungsorte nutzen können und ob und wo Raumangebote mit besonderen Anforderungen (z.B. Probenräume, Konzert- und Theaterräume) baulich möglich sind und im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt werden können.~~

~~5. Der vom Oberbürgermeister zu erarbeitende Finanzplan soll den Bedarf an Sach- und Personalkosten in zwei Varianten (Variante A: Raumbedarf jeweils ca. 500 qm, 2 MitarbeiterInnen; Variante B: 1000 qm, 3 MitarbeiterInnen) darlegen.~~

1. Der Ortschaftsrat kann dem Antrag in der aktuellen Form nicht zustimmen.
2. Der Ortschaftsrat empfiehlt, den OB zu beauftragen, eine Bestands- und Bedarfsanalyse von Kultur- und Nachbarschaftshäusern in den Ortsamtsbereichen und den Ortschaften zu erstellen und bis 06/2019 ein Entwicklungskonzept zu erstellen.
3. Das Konzept soll anschließend in den OSR/OBR beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

6 Vorhaben der DB Netz AG- Rückbau der Wartehalle am Haltepunkt Dresden- Weixdorf

**V-WX0052/18
beschließend**

Die DB Netz AG plant den Rückbau des Gebäudes. Die Ortschaft wurde vom Stadtplanungsamt um Stellungnahme gebeten. Um einem Ablauf der Frist vorzubeugen, hat die Verwaltungsstelle vorab eine Stellungnahme abgegeben.

Auszüge aus dem Planunterlagen



„ 3 Beschreibung des vorhandenen und geplanten Zustandes der Anlage

3.1 Vorhandener Zustand

Die eingeschossige Wartehalle wurde mit der Eisenbahnstrecke um 1891 errichtet. Sie verfügt über zwei Räume, welche wahrscheinlich als Fahrkartenausgabe und Wartebereich dienen. Die Konstruktion der Außenwände besteht aus einer senkrechten Holzverschalung, welche am nördlichen Giebel durch Belüftungsschlitze unterbrochen ist. Nur die Rückwand des zurückgesetzten Gebäudeteiles besteht aus Ziegelmauerwerk mit einer senkrechten Holzverblendung. Die Innenwände sind mit einem Putzträger aus Schilfrohr verkleidet und verputzt. An der südlichen Giebelseite befindet sich ein kleiner Anbau. Der vorgezogene Gebäudeteil verfügt über ein Satteldach mit geringer Neigung mit einem Dachüberstand. Dieser musste mit einer provisorischen Holzkonstruktion über die Gesamtbreite der Zuwegung zum Schutz der Reisenden abgestützt werden. Der zurückgesetzte Gebäudeteil verfügt über ein Flachdach. Innerhalb des Gebäudes ist die Deckenkonstruktion ebenfalls stark geschädigt und teilweise bereits großflächig heruntergebrochen. Der Verfall ist so weit fortgeschritten, dass die Holzverschalung von unten flächenhaft abgestützt werden muss. Vorhandene Fenster und Türen sind gegen unbefugtes Eindringen sicher verschlossen.

3.2 Geplanter Zustand

Die ehemalige Wartehalle wird komplett und ersatzlos rückgebaut.

Zuvor erfolgt die Beräumung von jeglichen Einrichtungsgegenständen, Elektro- und Sanitärinstallationen und sonstigen Ablagerungen sowie Stütz- und Sicherungskonstruktionen. Das Abbruchmaterial wird separiert und anschließend deklariert, verwertet oder entsorgt. Der Abbruch erfolgt bis max. 0,20 m unter OK Gelände. Anschließend wird die Baugrube bis OK Gelände mit nicht bindigen, verdichtungsfähigem Material der Einbauklasse 0 lagenweise verfüllt, verdichtet und mit Rasensaat eingesät. Die Zuwegung zum Bahnsteig wird nicht geändert. „

Beschluss:

1. Die Stellungnahme der Verwaltungsstelle vom 02.08.2018 (Anlage) wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Belange der Ortschaft gegenüber der DB Netz AG durchzusetzen und anstelle der alten Wartehalle einen Fahrgastunterstand zu fordern. Die geän-

der Planunterlagen sind dem Ortschaftsrat vorzulegen.

1. **Der Ortschaftsrat stimmt dem Rückbau der alten Wartehalle zu.**
2. **Der Ortschaftsrat bittet den Vorhabenträger, einen Fahrgastunterstand in angemessener Größe und eine Zuwegung mit Beleuchtung in einem zeitgemäßen Zustand zu errichten.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

3 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

**V2476/18
beratend**

Da Herr Stroß im Zeitraum der laufenden Sitzung nicht eingetroffen ist, übernimmt Herr Ecke die Vorstellung der Beratungsvorlage und zugehörigen Anlagen. Gegenstand der Vorlage ist die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

A. Allgemeines

In seiner Sitzung am 7. Juni 2018 fasste der Stadtrat den als Anlage beigefügten Beschluss zur Vorlage V2160/18. Dabei wurde der in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) (AV/IT) unter Ziffer 5 vorgesehene Beschluss über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zwar mit einer Mehrheit von 35 Stimmen beschlossen (bei 24 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen), allerdings wurde damit nicht die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates erreicht, die gemäß § 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) für Änderungen der Hauptsatzung erforderlich ist (36 Stimmen).

Damit ist die Änderung der Hauptsatzung weder in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung noch in der Fassung der Ausschussempfehlung wirksam beschlossen worden.

Ohne Änderung der Hauptsatzung ist der zur Vorlage V2160/18 gefasste Stadtratsbeschluss in sich widersprüchlich und ganz überwiegend nicht vollziehbar.

Weiterhin offen sind auch die mit der ursprünglichen Vorlage V2160/18 verfolgten Ziele (Reaktion auf die Änderungen der SächsGemO und Herstellung von Rechtssicherheit für die Vergangenheit im Hinblick auf die Beanstandung der Hauptsatzung durch die Landesdirektion Sachsen und auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Januar 2017, 7 K 4206/14).

Insoweit ist der vorgenannte Stadtratsbeschluss für die Stadt nachteilig. Besser als ein Widerspruch scheint indes eine komplett neue Vorlage dazu geeignet, nicht nur das Votum des Ausschusses AV/IT, sondern auch etwaige weitere Regelungsbedarfe einer erneuten Beschlussfassung zuzuführen.

Zudem kann über eine neue Vorlage der Bitte aus der Politik nach erneuter Beteiligung zu Fragen der Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung und der Aufhebung der Ortschaftsverfassung (Gebietszuordnung, Größe der Stadtbezirksbeiräte) Rechnung getragen werden.

Mit der Änderungssatzung werden über den bisherigen Entwurf und die Beschlussempfehlung des Ausschusses AV/IT vom 7. Juni 2018 zur Vorlage V2160/18 hinaus insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ergänzung eines Stichtages für die Aufgabenübertragung auf die Stadtbezirksbeiräte,
- durchgängiger Verzicht auf satzungsrechtliche Wiederholungen von Sonderrechten aus Eingliederungsvereinbarungen,
- Einführung von Ausschüssen für Ortschaftsräte.

Es steht den Ortschaftsräten und Ortsbeiräten frei, sich im Zusammenhang mit dieser neuen Vorlage auch zu inhaltlichen Aspekten der Änderungs- und Ersetzungsanträge zu positionieren, die zur Vorlage V2160/18 vorliegen und eventuell auch zu dieser neuen - im Wesentlichen inhaltsgleichen - Vorlage zu erwarten sind.

B. Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge

Zu § 1 Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis sollen die inhaltlichen Änderungen der Hauptsatzung nachvollzogen werden.

Zu § 2 Vorschriften über die unmittelbare Mitwirkung

Zu Absatz 1:

Die Anpassung der Überschrift an Inhalt und die Angaben im Inhaltsverzeichnis dienen der redaktionellen Behebung eines Regelungsversehens.

Zu Absatz 2:

Die Änderung in § 6 Abs. 4 Hauptsatzung dient der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 3:

Die Ergänzung einer Vorschrift über Abstimmungsinformationen bei Bürgerentscheiden folgt inhaltlich der Beschlussempfehlung Ziffer 5 a) des Ausschusses AV/IT zur Vorlage V2160/18.

Zu Absatz 4:

Die Aufhebung des § 6 a Hauptsatzung trägt der Beanstandung durch die Landesdirektion Sachsen und dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden Rechnung.

Zu § 3 Anpassung der Vertretungsregelung in den Ausschüssen

Nach der jüngsten Änderung des § 42 Abs. 1 SächsGemO können nicht mehr alle Fraktionsmitglieder ein verhindertes Ausschussmitglied vertreten, sondern können maximal drei Vertreter/-innen je Ausschussmitglied bestellt werden. Der Formulierungsvorschlag übernimmt den Gesetzeswortlaut und berücksichtigt ferner die Streichung der (überflüssigen) Regelung, wonach die Stellvertretung nur im Einzelfall zulässig ist. Zusätzliche Absätze sollen die Lesbarkeit der Norm verbessern.

Die Frage einer generellen Verkleinerung der Ausschüsse soll im Rahmen des aktuellen Änderungsvorhabens nicht aufgegriffen werden und müsste gegebenenfalls einer späteren Hauptsatzungsänderung vorbehalten bleiben.

Zu § 4 Klarstellung von Zuständigkeiten

Im Rahmen der letzten Änderung des § 28 Hauptsatzung blieb unberücksichtigt, dass auch die Zuständigkeiten für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung ehrenamtlich Tätiger noch weiteren Klarstellungsbedarf enthalten. Diesem soll mit der vorgeschlagenen Änderung rechtzeitig vor der nächsten Wahl Rechnung getragen werden, damit nicht der Stadtrat über die Berufung aller ca. 3 000 Wahlhelfer/-innen entscheiden muss.

Anders als z. B. von der Ortschaft Langebrück zur Vorlage V2160/18 gefordert, werden weitergehende Änderungen bezüglich der Wertgrenzen derzeit noch nicht vorgeschlagen.

Inwieweit der neue § 67 Abs. 5 SächsGemO überhaupt zu Änderungen in § 28 Hauptsatzung zwingt, ist fraglich. Bisher wurde hier davon ausgegangen, dass gesetzlich den Ortschaftsräten zugewiesene Aufgaben, vom Stadtrat nicht mehr auf den Oberbürgermeister übertragen wer-

den können. Die Folgen der neuen gesetzlichen Regelung, wonach dies innerhalb gewisser Wertgrenzen doch zulässig zu sein scheint, können erst anhand genauerer Vorstellungen über die Aufgabenabgrenzung (auch bzgl. der aufgewerteten Stadtbezirksbeiräte) geklärt werden. Vorrang haben zunächst noch immer die für die Wahlvorbereitung maßgeblichen Änderungen der Hauptsatzung.

Voraussichtlich wird zum Thema Wertgrenzen und Vergaben ohnehin eine weitere Änderungssatzung erforderlich.

Zu § 5 Vorschriften über die Gliederung des Stadtgebietes

Zu Absatz 1 :

Sowohl der Beschlussempfehlung des Ausschusses AV/IT als auch dem Abstimmungsergebnis im Stadtrat zur Vorlage V2160/18 lassen sich im Wesentlichen folgende satzungsrelevante Ziele entnehmen:

- Aufgabenübertragung an die Stadtbezirksbeiräte ab 2019,
- Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte ab 2019,
- Annäherung der Einwohnergrößen in den örtlichen Untergliederungen der Stadt und Angleichung der Rechtsverhältnisse im gesamten Stadtgebiet bis zur regelmäßigen Stadtratswahl im Jahr 2034,
- Anpassung der Hauptsatzung an die Terminologie der SächsGemO.

Diese Ziele sollen im Wesentlichen durch folgende Änderungen erreicht werden:

1. Räumliche Gliederung

Mit dem neu vorgeschlagenen § 31 Hauptsatzung wird nicht nur die derzeitige Gliederung des Stadtgebietes normiert, sondern auch die Neugliederung des Stadtgebietes nach dem Auslaufen der Ortschaftsverfassungen. Damit sollen erhebliche Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die bisher beispielsweise regelmäßig kurz vor den Kommunalwahlen im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Ortschaftsverfassung in Altfranken auftauchten. Da sich der Ausschuss AV/IT und der Stadtrat auf ihren Sitzungen am 7. Juni 2018 bereits dem Grunde nach zur angestrebten Gliederung des Stadtgebietes positioniert haben, scheint die Wiederholung der in der Vorlage V2160/18 dargelegten Erwägungen für eine solche Neugliederung und der entscheidungsrelevanten Aspekte entbehrlich.

In § 31 Hauptsatzung wird konkret auf das Jahr 2034 abgestellt. Durch diese Regelung wird die Dauer der Ortschaftsverfassungen für sieben von neun Ortschaften über die Eingliederungsverträge hinaus deutlich verlängert. Daher bedarf es keines Einvernehmens der betroffenen Ortschaftsräte. Grund für diese Verlängerung ist der neue § 69 a Abs. 2 SächsGemO sowie der Wunsch nach einem möglichst einheitlichen Stichtag statt mehrerer schrittweiser Änderungen des Stadtgebietes. Die Möglichkeit vorheriger einvernehmlicher Änderungen bleibt dennoch unberührt.

Der Verweis in § 31 Abs. 4 Hauptsatzung auf die Eingliederungsvereinbarungen und die Gemeindeordnung erinnert daran, dass die Überführung der Ortschaften Gompitz und Oberwartha in den Stadtbezirk Cotta noch einer einvernehmlichen Lösung bedarf. Als Ziel gibt Ziffer 7 Beschlussempfehlung des AV/IT vom 7. Juni 2018 zur Vorlage V2160/18 insoweit ebenfalls das Jahr 2034 vor.

2. Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte

Für die Zeit ab der Stadtratswahl 2019 ist im neuen § 32 Hauptsatzung die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte vorgesehen und eine leichte Erhöhung der Mitgliederzahlen in Neustadt und Loschwitz; vgl. Ziffer 5 c) Beschlussempfehlung des AV/IT vom 7. Juni 2018 zur Vorlage V2160/18.

3. Aufgabenübertragung auf die Stadtbezirksbeiräte

Im neu vorgeschlagenen § 33 Hauptsatzung ist die Übertragung aller zulässigerweise übertragbaren Aufgaben auf die Stadtbezirksbeiräte – unabhängig von der Frage der Direktwahl – vorgesehen; vgl. Ziffer 5 c) Beschlussempfehlung des AV/IT vom 7. Juni 2018 zur Vorlage V2160/18. Aufgrund des teilweise rückwirkenden Inkrafttretens dieser Normen wird gemäß der Forderungen im Ausschuss AV/IT als Stichtag für die Aufgabenübertragung der 1. Januar 2019 vorgeschlagen. Selbst bei Beschluss der Hauptsatzung Ende August 2018 ist allerdings kaum zu erwarten, dass bereits zum 1. Januar 2019 die organisatorischen und personellen Veränderungen in der Stadtverwaltung geschaffen werden können, die für die Vorbereitung und den Vollzug von Beschlüssen der gestärkten Stadtbezirksbeiräte sachgerecht sind. Es wird insofern zu einer Übergangszeit kommen müssen, in der die Verwaltung ihre Aufgaben wahrnimmt, ohne die Zielstellung erreicht zu haben.

4. Zusammenfassung der Sonderrechte der Ortschaften

Im X. Abschnitt sollen künftig nur noch die besonderen Bestimmungen für die Ortschaften zusammengefasst dargestellt werden. Die in Eingliederungsvereinbarungen genannten Sonderrechte der Ortschaften enden mit der vertraglich vereinbarten Dauer der Ortschaftsverfassung, spätestens jedoch mit dem Auslaufen der Ortschaftsverfassung. Angesichts des neuen § 31 Hauptsatzung können deshalb auch die bisher unter § 36 Hauptsatzung vorgeschlagenen Fristenregelungen entfallen. Dies hat Streichungen in den an § 36 Hauptsatzung anknüpfenden Vorschriften zur Konsequenz.

5. Ausschüsse der Ortschaftsräte

Im Rahmen der Anhörung zur Vorlage V2160/18 beschloss zumindest ein Ortschaftsrat, den Stadtrat um die Aufnahme seiner Ausschüsse in die Hauptsatzung zu bitten. Ähnliche Wünsche wurden von anderen Ortschaftsräten über deren Ortsvorsteher signalisiert, jedoch fehlte es insoweit an entsprechenden Beschlüssen der Ortschaftsräte. Der neu vorgeschlagene § 37 Absatz 4 Hauptsatzung beruht auf folgenden Erwägungen:

- Nach den §§ 69 Abs. 1, 43 Abs. 1 SächsGemO können Ausschüsse, die den Ortschaftsrat auf bestimmten Gebieten beraten sollen, nur durch die Hauptsatzung gebildet werden.
- In Anlehnung an § 29 Abs. 2 SächsGemO ist ein Bedarf an vorberatenden Ausschüssen erst ab einer Gremiengröße von acht Mitgliedern anzuerkennen.
- Den unterschiedlichen Mitgliederzahlen und finanziellen Mitteln der Ortschaftsräte soll durch die Bildung eines zweiten Ausschusses ab der doppelten Mindestzahl (d. h. ab 16 Mitgliedern) Rechnung getragen werden. Aktuell betrifft dies zwar nur eine Ortschaft, jedoch ist denkbar, dass sich vor dem Jahr 2034 andere, benachbarte Ortschaften zusammenschließen wollen und dann über größere Ortschaftsräte verfügen.
- Ortschaftsräte mit acht und mehr Mitgliedern, die keinen Bedarf an einem vorberatenden Ausschuss haben, werden durch die vorgeschlagene allgemein gefasste Regelung nicht zur Besetzung „ihrer Ausschüsse“ gezwungen.

6. Sonstiges

Zur weiteren Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge in den Abschnitten IX und X wird auf die Fußnoten in der Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Anlage 1 wird redaktionell an die Bezeichnungen angepasst, die auch in der Änderungssatzung verwendet werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

Die unübliche Inkrafttretensregelung soll dazu führen, dass unabhängig von der Frage der rückwirkenden Änderung des IX. und des X. Abschnitts die gesamte Satzung jedenfalls ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gilt.

Ortschaftsrat Herr Haufe hält es schon jetzt für geboten, das Gremium Ortschaftsrat auch über den angegebenen Zeitraum 2034 zu erhalten.

Stadtrat Herr Engemaier erläutert das perspektivische Ziel einer Einheitsgemeinde. Der Ortschaftsrat soll direkt gewählt werden können.

Der Ortsvorsteher Herr Ecke trägt seinen Vorschlag für einen Änderungsantrag vor. Dieser Vorschlag wird zur Abstimmung gebracht.

Nach der Abstimmung erläutert Frau Dr. Gaitzsch ihre Ablehnung des Änderungsantrages.

Beschluss:

~~Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017).~~

Der Ortschaftsrat Weixdorf stimmt der als Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017) mit folgenden Änderungen zu:

- 1. Der Ortschaftsrat Weixdorf spricht sich gegen die Direktwahl der zukünftigen Stadtbezirksbeiräte aus. - § 32 (Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte) Absatz 3 und 6 soll deshalb entsprechend geändert werden.**
- 2. Der Ortschaftsrat Weixdorf spricht sich dafür aus, die bisherigen Bezeichnungen „Ortsämter“ und „Ortsbeiräte“ (sowie daraus abgeleitete Begriffe, wie z.B. „Ortsamtsleiter“) zu erhalten. - Die Satzung ist entsprechend anzupassen.**
- 3. Der Ortschaftsrat Weixdorf lehnt die Befristung der Ortschaftsverfassung bis 2034 ab.
Ebenso die Zuordnung zum Stadtbezirk Klotzsche. Der § 31 Abs. 3 und 4 des Hauptsatzungsänderungsentwurfes ist entsprechend zu streichen.**

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu erklären, warum die Größe der Stadtbezirksbeiräte (§ 32 Abs.2 des Hauptsatzungsentwurfes nicht der beabsichtigten Zuordnung der Ortschaften 2034 zu den Stadtbezirken Rechnung trägt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

7 Informationen des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher informiert über

- die Stellungnahme des Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht, Herrn Dr. Lames, zum Doppelhaushalt 2019/20,
- Beschwerden zur Raumluft in den neuen Schulcontainern der Grundschule. Zur Klärung wird durch das Gesundheitsamt eine Raumluftuntersuchung durchgeführt.
- voraussichtlich fehlende Oberschulplätze für das Schuljahr 2019/20.

8 Anfragen und Anregungen

Frau Dr. Gaitzsch, Herr Placzek und Frau Paulich erkundigen sich nochmals zur Emission der Schulcontainer.

Frau Paulich erkundigt sich zur Baumaßnahme Nixenweg. Herr Biastoch erläutert die Durchführung der Oberflächenbehandlung.

Frau Paulich verweist auf abgekippte Erde am Waldweg zwischen Alte Moritzburger Straße und Altgömlitz. Gelobt wird der Zuspruch zur offenen Badestelle im Weixdorfer Bad.

Herr Haufe berichtet über Standorte für eine neue Schwimmhalle im Dresdner Norden, hinterfragt Straßenbeläge im OT Fuchsberg und die Errichtung von Geschwindigkeitsanzeigen (Smilytafeln).

Herr Biastoch erklärt die Ablehnung solcher Anzeigetafeln durch die Straßenverkehrsbehörde. Herr Haufe unterbreitet Standorte für Baumpflanzungen, z.B. am Kugelgenweg und Rähnitzer Mühlweg.

Herr Dr. Viergutz spricht seine Bürgermeisteranfrage zum Thema Schwimmhalle an. Er habe bis heute keine Antwort vom OB erhalten.

Zu seiner Anregung „Innovationsortschaft Weixdorf“ bittet er die Arbeitsgruppe um Verständigung auf einen Beratungstermin.

9 Sonstiges

- inhaltsleer -

Gottfried Ecke
Vorsitzender

Birgit Schmitz
Schriftführer

Ortschaftsratsmitglied

Ortschaftsratsmitglied